
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Thomas Kopf

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Penzberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis festgesetzten

Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (§ 12 UStG) geregelten Höhe erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 15. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Penzberg vom 26.09.2001 außer Kraft.

Penzberg, 24.08.2026
STADT PENZBERG
Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 € - 25.000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppen 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen, dem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dergleichen von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen

			gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AllBBl S. 571.)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 €
			für jede angefangene Stunde

01		Informationsfreiheitssatzung	
	010	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung	
		1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5 € bis 100 €
		1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	Kostenfrei
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		a) in einfachen Fällen	5 € bis 25 €
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26 € bis 50 €
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7 und 8 der Informationsfreiheitssatzung)	51 € bis 100 €
		3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen. (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonstiges	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden und sonstigen Unterlagen Entscheidungen über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	

	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats an Personen, die kein Stadtratsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
--	---	--

061		vom Umfang)	
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Schreibauslagen werden erhoben für	
		- auf besonderem Antrag	
		- unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg)	
		erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	
		Bei Bereitstellung in Papierform	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder	15 € bis 600 €

		Ausnahmebewilligung	
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	
		1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Vorkaufsrechtsanfragen (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 € bis 50 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses bei	5 € bis 10 €

		Genehmigungsanfragen zu Grundstücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	
	618	Zuteilung von Hausnummern	25 € bis 50 €
	619	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 € bis 250 €
	620	Erteilung von Freistellungserklärungen	75 € bis 150 €
	621	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen einer Ortsgestaltungssatzung	75 € bis 150 €
	622	Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	75 € bis 150 €
	623	Nachbaranschreiben im Zuge eines Befreiungsverfahrens	25 € bis 50 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	

70		Allgemeine Amtshandlungen	
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €